



Regierungsrat

Luzern, 14. Dezember 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 500

Nummer: P 500  
Eröffnet: 15.03.2021 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 14.12.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1517

### **Postulat Amrein Ruedi und Mit. über die Einführung von Rückstellungen im luzernischen Steuerrecht für Ernteauffälle aus klimatischen Gründen**

Basis für die Besteuerung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen ist die nach Handelsrecht erstellte Jahresrechnung. Diese soll die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage eines Unternehmens wiedergeben. Bestehen am Ende des Geschäftsjahres Sachverhalte, die im abzuschliessenden Geschäftsjahr verursacht worden sind, aber erst in den Folgejahren zu einem Mittelabfluss führen können, müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet werden. Solche Rückstellungen werden grundsätzlich steuerlich akzeptiert. So erklärt das Luzerner Steuergesetz (StG; SRL Nr. 620) Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung für zulässig, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt sind (vgl. die §§ 36 und 77 StG). Sowohl das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) kennen inhaltlich analoge Bestimmungen (vgl. Art. 29 und 63 DBG bzw. Art. 10 Abs. 1b und Art. 24 Abs. 4 StHG). Der Begriff der steuerlich zulässigen Rückstellung ist damit durch das Bundesrecht vorgegeben. In Abweichung zum Handelsrecht werden die gemäss Artikel 960e Absatz 3 OR zulässigen Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens steuerrechtlich nicht zum Abzug zugelassen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von steuerlich nicht abzugsfähigen Rücklagen.

Gemäss Postulat soll unser Rat beauftragt werden, zu prüfen, ob im Hinblick auf Ernteauffälle aus klimatischen Gründen im luzernischen Steuerrecht Rückstellungen angerechnet werden können. Trotz der Verwendung des Begriffs «Rückstellung» lässt die Begründung des Postulats darauf schliessen, dass die Bildung einer Rücklage ermöglicht werden soll. Es geht dem Postulanten im Wesentlichen um die Möglichkeit, für künftige Ernteauffälle Reserven anlegen zu können. Wie eingangs dargelegt, sind solche Rücklagen jedoch steuerlich nicht zulässig. Deren Gewährung verstiesse gegen übergeordnetes Bundesrecht. Ausserdem entstünde insoweit eine Differenz zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Einkommen und Gewinn sowie zu dem für die AHV massgebenden Einkommen.

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die gleichen Voraussetzungen zur Bildung von Rückstellungen wie für die übrigen Selbständigerwerbenden und juristischen Personen. Mit den im Postulat angeregten «Rückstellungen» für Ernteauffällen aus klimatischen Gründen

würde im luzernischen Steuerrecht eine Regelung geschaffen, die landwirtschaftliche Betriebe gegenüber anderen Branchen privilegieren würde. Auch in anderen Branchen führen wetterbedingte oder andere nichtbeeinflussbare Faktoren (z. B. Pandemie, Frankenstärke) zu Einkommensschwankungen (z. B. in der Tourismusbranche). Allfällige Verluste aus solchen Einkommensschwankungen werden im Rahmen der steuerlichen Verlustverrechnung berücksichtigt (vgl. die §§ 38 und 80 StG bzw. Art. 31 und 67 DBG). Einer branchespezifischen Einzelregelung gemäss Postulat würde eine gewisse Willkürlichkeit anhaften. Sie würde nach unserer Einschätzung das verfassungsmässige Gebot der rechtsgleichen Behandlung verletzen.

Um landwirtschaftliche Betriebe besser gegen Ertrags- und Einkommensrisiken abzusichern, gibt es auch Versicherungen (z. B. Hagel- oder Frostversicherung). Entsprechende Prämien können als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden. Bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Rahmen der Agrarpolitik prüfen wird, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Resilienz der Landwirtschaft gegenüber den Risiken von Naturschäden optimieren können.

Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.